

# RECHTSLAGE FÜR CHÖRE AB 5. MÄRZ 2022



Die neue **COVID-19-Basismaßnahmenverordnung** ersetzt die 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung und gilt bis inklusive 2. April 2022.

Zusätzlich erlassene Verordnungen der Länder sind im jeweiligen Bundesland zu beachten.

## Grundsätzliche Regelungen für Chöre:

- Proben, Auftritte und Konzerte gelten als Zusammenkünfte (§ 7).
- Ein 3G-Nachweis (geimpft, genesen bzw. getestet) ist nicht mehr Voraussetzung.
- Maskenpflicht ist nicht mehr Voraussetzung. Es wird jedoch empfohlen, in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen (§ 3 Abs 5).
- Für Auftritte bei röm.-kath. Gottesdiensten gelten nur die Regelungen der Bischofskonferenz.

## Regelungen für Proben/Konzerte:

- Die Anzahl der teilnehmenden Personen ist unbegrenzt.
- Ab mehr als 50 Personen sind ein:e COVID-19-Beauftragte:r und ein COVID-19-Präventionskonzept verpflichtend.

**Das Präsidium des Chorverband Österreich appelliert an die Eigenverantwortung aller Chorverantwortlichen und Chorsänger:innen und empfiehlt nachdrücklich eine verantwortungsbewusste Vorgehensweise bei allen Zusammenkünften!**